

# **Satzung des Förderverein für TEN SING in Deutschland e. V.**

## **§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein für TEN SING in Deutschland e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Kassel und ist beim Amtsgericht Kassel im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 – Zweckbestimmung**

1. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der CVJM-Jugendarbeit TEN SING, seiner Projekte und Träger in Deutschland.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Dabei gemäß § 52 AO konkret folgende Zwecke:
  - a. Förderung der Jugendhilfe,
  - b. Förderung der Religion,
  - c. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
3. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Ausschreibung von Förderprogrammen,
  - b. Finanzielle Unterstützung von Projekten und Gruppen,
  - c. Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Projekten,
  - d. Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und Öffentlichkeit.
4. Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
5. Der Verein wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke der in § 2 Abs. 1f. genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Vorstände und Mitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der von ihnen entstandenen, angemessenen Auslagen und Aufwendungen, die sie im Auftrag des Vereins verauslagt haben.

## **§ 3 – Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins, auch in der Öffentlichkeit, nachhaltig zu fördern.
2. Für Mitglieder besteht eine Beitragspflicht. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung
3. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe der antragsstellenden Person mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch eine schriftliche Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den

erhobenen Vorwürfen zu äußern. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

6. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder auf Lebenszeit ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
7. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

#### **§ 4 – Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

#### **§ 5 – Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Die Jahres- und Rechenschaftsberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
  - b. Wahl und Entlastung des Vorstands,
  - c. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
  - d. Genehmigung des Haushaltsplans
  - e. Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung,
  - f. die Kassenprüfer/innen zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber jedes zweite Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt vier Wochen vorher schriftlich oder textlich per Brief, Fax oder E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich oder textlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie findet öffentlich statt. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
6. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine besonderen Versammlungsleitung bestimmen.

7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies durch mindestens ein Mitglied der Versammlung verlangt wird.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt, von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem/der Protokollführer/in unterzeichnet und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

## **§ 6 – Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. Ein/e Vorsitzende/r
  - b. Ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - c. Ein/e Schatzmeister/in
  - d. Sowie bis zu vier Beisitzer/innen
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach zwei Wahlperioden ununterbrochener Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Mitglied für mindestens 18 Monate nicht wählbar. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger/innen im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen. Er hat die Möglichkeit, sich zeitlich befristet, beratende Personen in die Vorstandssitzungen einzuladen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Vorstandsmitglieder des Vereins können nur Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder in Person oder fernmündlich anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen oder textlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
8. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf auf Einladung des/der Vorsitzenden statt. Die Einladungen müssen mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag erfolgen. Versammlungsleitung hat der/die Vorsitzende. Bei Abwesenheit des/der Vorsitzenden bestimmt der Vorstand eine Versammlungsleitung aus dem Vorstand.

## **§ 7 – Kassenprüfer/innen**

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 8 – Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur durch eine außerordentliche und ausschließlich für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.